

**Satzung zur Änderung der
Satzung über den Anschluss an die
öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS)
vom 15.12.2008**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 18.12.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2015, beschlossen:

§ 1

§ 37 und § 44 Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 15.12.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2015, wird wie folgt neu gefasst:

**§ 37
Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 6,72 €.

**§ 44
Verbrauchsgebühren**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,39 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,39 €.“

(3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühr gem. § 43 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 5,60 €.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

79669 Zell im Wiesental, den 19.12.2017

Gemeinderat
gez. Palme, Bürgermeister